

Richtlinie zur Vergabe von Leistungsprämien für besondere Forschungsleistungen (Department für Privatrecht)

Richtlinie zur Vergabe von Leistungsprämien für besondere Forschungsleistungen (Department für Privatrecht) gemäß Pkt. 4 der „Betriebsvereinbarung zur Regelung der Leistungsprämien und Prüfungstaxen für das wissenschaftliche Universitätspersonal“ (im Folgenden: „Betriebsvereinbarung“)

Inhalt

1.	Zielsetzung.....	2
2.	Regelung im Detail.....	2
3.	Qualitätssicherung.....	5

RICHTLINIE ZUR VERGABE VON LEISTUNGSPRÄMIEN FÜR BESONDERE FORSCHUNGSLEISTUNGEN (DEPARTMENT FÜR PRIVATRECHT)

1. Zielsetzung

Die „Richtlinie zur Vergabe von Leistungsprämien für besondere Forschungsleistungen“ des „Departments für Privatrecht“ (im Folgenden: Department) soll Fairness und Transparenz in Zusammenhang mit der Vergabe von solchen Leistungsprämien am Department und an dem ihm zugeordneten „Forschungsinstitut für mittel- und osteuropäisches Wirtschaftsrecht“ (in der Folge „FOWI“ genannt) gewährleisten.

Mit den Forschungsprämien soll der wissenschaftliche Nachwuchs (einschließlich Projektmitarbeiter/innen nach den § 26 und § 27 UG) des Departments und des FOWI gefördert werden.

2. Regelung im Detail

1. Für die Zuerkennung von Forschungsprämien ist Voraussetzung,
 - dass die eingereichte Arbeit im Kalenderjahr, für das die Forschungsprämien ausgeschrieben wurden, veröffentlicht wurde.
 - dass der/die beantragende wissenschaftliche Mitarbeiter/in gem. Pkt 1 Abs. 1 Betriebsvereinbarung antragsberechtigt ist;
 - dass die Publikation im Forschungsdokumentationssystem der WU (PURE) eingetragen wurde; Autor/innen, die kein aufrechtes Dienstverhältnis zur WU haben, sind zum Eintrag in PURE nicht verpflichtet;
 - dass die eingereichte Arbeit im Schwerpunkt einem jener Fächer zuzurechnen ist, die von den Instituten des Departments bzw. FOWI abgedeckt werden, und
 - dass die Publikation methodisch einwandfrei durchgeführt wurde und neue wissenschaftliche Ergebnisse enthält.

2. Eingereicht werden können:
 - Bücher, Monographien,
 - Kommentierungen,
 - Originalbeiträge in Büchern (Sammelwerken),
 - Originalbeiträge in Fachzeitschriften,
 - Entscheidungsbesprechungen in Fachzeitschriften.

Dissertationen kommen nicht in Betracht, da sie bereits nach § 5 der Betriebsvereinbarung berücksichtigt werden.

3. Nach Maßgabe der verfügbaren Mittel wird am Department und am FOWI nachfolgendem Verteilungsschlüssel prämiert:

Monographien	500 - 750 Euro
Beiträge (Zeitschriften, Kommentare, Sammelbände, etc.)	300 - 500 Euro
Kurzbeiträge und Glossen	200 Euro

RICHTLINIE ZUR VERGABE VON LEISTUNGSPRÄMIEN FÜR BESONDERE FORSCHUNGSLEISTUNGEN (DEPARTMENT FÜR PRIVATRECHT)

Dieser Verteilungsschlüssel wurde von dem Departmentvorstand/der Departmentvorständin auf Basis der Empfehlung der Jury für Leistungsprämien am Department für Privatrecht am 31.05.2023 beschlossen und begründet sich wie folgt:

- Von Arbeitsaufwand und Stellung in der Community ist die Monographie die am höchsten anerkannte wissenschaftliche Leistung.
- Sämtliche Arten von Beiträgen, also Zeitschriften, Kommentare, Sammelbände, etc. sollen bei entsprechender Qualität durch mittelgroße Prämien gewürdigt werden. Freilich können solche Arbeiten unterschiedlichen Aufwand erfordern. Daher wird die Höhe der Prämie variabel festgelegt.
- Kurzbeiträge und Glossen benötigen den geringsten Arbeitsaufwand, sind aber besonders in frühen Karrierestadien wichtig, um in der wissenschaftlichen Community Fuß zu fassen. Sie sollen daher eine Prämierung von Mitarbeiter/innen mit geringem akademischen Alter ermöglichen.

Bei Publikationen, die von mehreren Mitarbeiter/innen gemeinsam verfasst wurden, werden die prämiensberechtigten Autor/innen gebeten, dem/der Departmentassistent/in bei Antragstellung einen Prämien-Aufteilungsschlüssel bekanntzugeben.

Eingereicht werden soll jeweils die beste Arbeit, und damit auch nur eine Arbeit. Die Jury hat die Möglichkeit, amtswegig Arbeiten hinzuzuziehen.

4. Der Vorschlag über die Vergabe der Forschungsprämien erfolgt durch eine Jury, der
 - ein/e Vertreter/in des „Instituts für Österreichisches und Europäisches Arbeitsrecht und Sozialrecht“ sowie
 - ein/e Vertreter/in des „Instituts für Unternehmensrecht“ und
 - ein/e Vertreter/in des „Instituts für Zivil und Zivilverfahrensrecht“ angehören.

Der jeweilige Institutsvorstand/die Institutsvorständin hat den/die Vertreter/innen seines/ihres Instituts aus dem Kreise

- der Universitätsprofessor/innen,
- der habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen

des Instituts zu nominieren. Die Nominierung erfolgt für eine Vergabe. Die Jury erstellt den Vorschlag mit Stimmenmehrheit. Das dienstälteste Mitglied der Jury leitet deren Sitzungen, soweit die Jury nicht anders beschließt.

5. Die Höhe des gesamten Kontingentes für Leistungsprämien („neues Kontingent“ und „Restkontingent aus Vorjahren“) wird jährlich vom Forschungsservice an den Departmentvorstand/die Departmentvorständin gemeldet. Der Departmentvorstand/die Departmentvorständin leitet diese Information an die Jury weiter.
6. Der Departmentvorstand/die Departmentvorständin hat alle wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen, die nach Pkt. 1 Abs. 1 Betriebsvereinbarung antragsberechtigt sind, von der Ausschreibung der Forschungsprämien zu verständigen. Dabei hat er/sie eine Frist von mindestens drei Wochen zu setzen, innerhalb derer die antragsberechtigten Mitarbeiter/innen die Möglichkeit haben, ihre Arbeiten bei dem/der Departmentassistent/in einzureichen. Mitarbeiter/innen in Organisationseinheiten von Jurymitgliedern können ihre Arbeiten einreichen. Der/Die Departmentassistent/in leitet die Arbeiten nach Ablauf der Frist aufgeteilt nach Fachbereichen, an die Jurymitglieder weiter.

RICHTLINIE ZUR VERGABE VON LEISTUNGSPRÄMIEN FÜR BESONDERE FORSCHUNGSLEISTUNGEN (DEPARTMENT FÜR PRIVATRECHT)

7. Die Jury prüft die eingereichten Arbeiten daraufhin, ob sie methodisch einwandfrei durchgeführt sind und neue wissenschaftliche Ergebnisse enthalten. Wissenschaftliche Arbeiten, die diese Kriterien erfüllen, kommen für die Verleihung einer Forschungsprämie in Betracht. Die Jury hat beim Vorschlag über die Vergabe der Forschungsprämien jenen wissenschaftlichen Arbeiten den Vorzug einzuräumen, die nach den Standards der rechtswissenschaftlichen Forschung in besonderer Weise im Vergleich zu den anderen eingereichten Arbeiten herausragen und die Arbeiten gegebenenfalls ihrer Qualität entsprechend zu reihen. Dabei sind folgende Faktoren zu berücksichtigen:
 - Besondere Leistungen von Nachwuchsforscher/innen sind bevorzugt zu berücksichtigen.
 - Soweit nach Maßgabe der Einreichungen möglich sollen alle am Department abgedeckten Fächer angemessen berücksichtigt werden.
 - Publikationen, für die im Rahmen dieser Betriebsvereinbarung bereits „Prämien für Star- Journal- Artikel“ ausbezahlt wurden, sind von einer Nominierung ausgeschlossen.Die Jury kann nicht eingereichte Arbeiten von Amts wegen berücksichtigen.
8. Jedes Mitglied der Jury hat für die Arbeiten aus seinem oder ihrem Fachbereich einen Vorschlag zu erstellen, welche der eingereichten Arbeiten überhaupt für die Verleihung einer Forschungsprämie in Betracht kommen, und eine Reihung der eingereichten Arbeiten vorzunehmen. Diese Vorschläge sind vertraulich zu behandeln und bei der Sitzung der Jury zu präsentieren. Die Jury soll diese Vorschläge in ihre Überlegungen einbeziehen.
9. Die Jury hat dem Departmentvorstand/der Departmentvorständin mitzuteilen, wem für welche Arbeiten und in welcher Höhe Forschungsprämien zuerkannt bzw. welche Anträge abgelehnt werden sollen, inklusive Bekanntgabe der Gründe für die Ablehnungen. Der Departmentvorstand/die Departmentvorständin leitet den Verteilungsvorschlag und die Anträge, die abgelehnt wurden, inkl. der Gründe für die Ablehnungen dem Rektorat weiter. Das Rektorat entscheidet über den Verteilungsvorschlag und informiert den Departmentvorstand/die Departmentvorständin darüber. Die Entscheidung, wem für welche Arbeiten und in welcher Höhe Forschungsprämien zuerkannt werden, wird dann unverzüglich von dem Departmentvorstand/der Departmentvorständin an die antragsberechtigten Mitarbeiter/innen gesendet.

Über eingereichte Arbeiten, die von der Jury nicht für eine Forschungsprämie vorgeschlagen wurden, ist seitens der Jury, des Departmentvorstandes/der Departmentvorständin und des/der Departmentassistenten/in die Vertraulichkeit zu wahren.
10. Mit der Einreichung der Publikation erteilt der/die Antragsteller/in das Einverständnis zur Veröffentlichung
 - des Namens des prämierten Autors/ der prämierten Autorin
 - des Titels/der Titel der prämierten Publikation/Publikationen auf der Homepage des Departments für Privatrecht (<https://www.wu.ac.at/privatrecht/>).
11. Diese Richtlinie ist bis auf Widerruf gültig und wird auf der Homepage des Departments (<https://www.wu.ac.at/privatrecht/research/newsawards/>) veröffentlicht.

3. Qualitätssicherung

Nach der „Betriebsvereinbarung zur Regelung der Leistungsprämien und Prüfungstaxen für das wissenschaftliche Personal“ erfolgt eine Evaluierung der „Richtlinie zur Vergabe von Leistungsprämien für besondere Forschungsleistungen“ in einem Rhythmus von 4 Jahren durch den Departmentvorstand/die Departmentvorständin auf Basis der Empfehlung der Department-Konferenz (§ 13 Abs. 6 der Satzung).

Wien, am 5.12.2023



.....
Departmentvorstand/Departmentvorständin